



FIL-ETHIKCODE

Ausgabe 2022

Beschlossen beim 70. FIL-Kongress in Hall in Tirol / AUT

www.fil-luge.org

FIL Ethik-Code

I Ethik-Grundsätze der FIL

Die FIL ist die oberste Behörde in allen Fragen, die den Rodelsport betreffen. Sie ist alleiniger Vertreter des Internationalen Rodelsports und vertritt die Interessen des Rodelsports weltweit, soweit die Rodelsportdisziplinen von ihr anerkannt sind. Die FIL anerkennt den Kunstbahnsport und den Naturbahnsport.

Die FIL erlaubt keinerlei Diskriminierung gegenüber ihren Mitgliedern sowie sonstigen, der FIL verbundenen Personen und Institutionen aus politischen, rassistischen, religiösen oder anderen Gründen. Sie schützt die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

Die FIL, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- den Rodelsport weltweit zu entwickeln, zu überwachen, zu fördern und zu lenken;
- den Rodelsport im Rahmen und im Geist der internationalen olympischen Sportbewegung und der Olympic Charter zu führen;
- die Zielsetzungen der nationalen Föderationen in Form von Hilfe in Theorie und Praxis zu unterstützen;
- die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Sport- und Sportwissenschaftsorganisationen;
- die Organisation und Förderung des Sportverkehrs;
- die Veranstaltung von Weltmeisterschaften, Kontinental-Meisterschaften, Welt- und Kontinentalcups sowie weiteren vom Kongress oder von der Exekutive genehmigte Wettkämpfen;
- die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer höchsten Berufungsinstanz für Proteste und andere Rechtsfragen aus internationalen Rodelwettbewerben sowie für alle Fragen, welche die FIL-Statuten und FIL-Reglemente betreffen;
- die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Entwicklung des Rodelsports auf internationaler Ebene;
- die Setzung verbindlicher Regeln für alle Rodeldisziplinen;
- die Anerkennung jener internationaler Rodelwettbewerbe, die in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglement der FIL durchgeführt werden;
- die Setzung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die geltenden Statuten und Reglements bei den von der FIL anerkannten Wettbewerben beachtet werden;

- die Setzung möglichst wirksamer Maßnahmen zur Unfallverhütung und ausreichender medizinischer Versorgung;
- die Rücksichtnahme auf die Umwelt;
- die Gewährleistung des „Fair-Play“ – Prinzips sowie der Regel- und Gesetzestreue;
- die Transparenz der Verbandsführung und der Vergabe und Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
- die umfassende Dokumentation des Rodelsportes, insbesondere durch Speicherung und Sicherung von Film-, Bild- und Tonmaterial;
- die Werbung für und mit dem Rodelsport.

II Konkretisierung der Handlungsanleitungen

1. Adressatenkreis des FIL-Ethik-Codes

Der FIL-Ethik-Code richtet sich an alle Mitglieder der FIL (NFs), Organe einschließlich deren Mitglieder und Beauftragten (wie zum Beispiel Trainer und Kampfrichter) der FIL, alle Athleten und sonstigen Beteiligten an FIL-Wettbewerben und Trainingsveranstaltungen sowie alle sonstigen Personen, die mitgliedschafts- oder vertragsrechtlich den Statuten, Beschlüssen und Anordnungen der FIL-Organe unterstellt sind, einschließlich aller Personen, welche Kunstbahnen und Naturbahnen für den Rodelsport einrichten und unterhalten sowie Geräte oder Anlagen für diese Bahnen liefern oder installieren.

2. Die konkreten Handlungsanleitungen

Alle Handlungen, die für die FIL oder im Interesse der FIL einschließlich der ihr angeschlossenen Verbände, Vereine, Organe und Athleten erbracht werden, müssen den in Abschnitt I niedergelegten Ethik-Grundsätzen sowie den ethischen Anforderungen nachfolgender Handlungsanleitungen genügen:

- 2.1** Die Chancengleichheit der Athleten in Training und Wettkampf (sportlicher Wettbewerb) ist zu wahren.
- 2.2** Die gesundheitliche Integrität aller am sportlichen Wettbewerb Beteiligten ist zu wahren.
- 2.3** Die Intimsphäre sowie die persönliche und sexuelle Integrität aller am sportlichen Wettbewerb Beteiligten sind zu wahren, auch bei der Durchführung der Dopingkontrollen und der Einrichtung von Umkleieräumlichkeiten und WCs.
- 2.4** Die persönliche Würde und Ehre, gegenseitiger Respekt und Wertschätzung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten.

- 2.5** Behinderten und Opfern von Schadensfällen ist Schutz und Hilfestellung zu gewähren, auch im Verhältnis zu Medien und der öffentlichen Meinung.
- 2.6** Die körperliche Integrität und Sicherheit der Athleten und von anderen am sportlichen Wettbewerb Beteiligten sind bei Ausrüstung, Sportgerät und Sportanlagen zu gewährleisten.
- 2.7** Die Integrität der sportlichen Wettbewerbe ist in jeder Hinsicht zu gewährleisten, insbesondere:
- 2.7.1** die Transparenz des Bewerbungsverfahrens und des Vergabeverfahrens sowie die Einheitlichkeit der Bewerbungsausschreibung für alle Bewerber,
 - 2.7.2** die Unabhängigkeit der Vergabeentscheidungen von unlauterer Beeinflussung durch finanzielle oder andere Maßnahmen,
 - 2.7.3** die Gewährleistung einheitlicher Trainingsmöglichkeiten im Geiste des „Fair-Play“,
 - 2.7.4** die Gewährleistung der Neutralität und der Regeltreue aller am sportlichen Wettbewerb beteiligten Offiziellen, einschließlich der Jury und Kampfrichter,
 - 2.7.5** die regelmäßige Durchführung von Doping-Kontrollen innerhalb und außerhalb von sportlichen Wettbewerben auf der Basis des FIL Anti-Doping-Codes,
 - 2.7.6** die Transparenz bei Kontrollen der Ausrüstung von Athleten und ihren Sportgeräten gemäß den Vorschriften der IRO,
 - 2.7.7** die Bekämpfung von Manipulationen der sportlichen Wettbewerbe und ihrer Ergebnisse und die Durchführung aller sportlichen Wettbewerbe nach dem Grundsatz des „Fair-Play“.
 - 2.7.8** durch die Überwachung und Durchsetzung der Verbote gemäß Art. 1 und Art. 2 und der Regel des Artikel 6 des „Code der Olympischen Bewegung zur Prävention von Wettbewerbsmanipulationen“ (als Anhang beigefügt)
- 2.8** Die Grundsätze des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportstätten sind einzuhalten.
- 2.9** Das Recht aller Mitgliedsverbände (NFs) auf Gleichbehandlung im Rahmen sportlicher Wettbewerbe und der Verbandsführung ist einzuhalten.
- 2.10** Interessenskonflikte sind offenzulegen und, soweit möglich, strikt zu vermeiden.
- 2.11** Die Führung des Verbandes und aller Ämter ist im Hinblick auf religiöse, politische, rassistische und geschlechtliche Aspekte neutral und ohne jede Diskriminierung zu erledigen.
- 2.12** Die sportliche Leistung aller Athleten im sportlichen Wettbewerb ist zu fördern, auch durch entsprechende Entwicklungsprogramme der FIL.

- 2.13** Die Transparenz, die Neutralität bei der Auswahl und die Gewährleistung der Internationalität bei Personalentscheidungen ist zu gewährleisten
- 2.14** Die Verquickung privater Interessen mit Verbandsinteressen der FIL und / oder ihrer nationalen Föderationen ist strikt zu vermeiden und kann allenfalls nach deren Offenlegung durch das zuständige Organ akzeptiert werden.
- 2.15** Die Annahme und / oder das Versprechen von finanziellen oder ideellen Vorteilen im Zusammenhang mit der Planung, dem Abschluss und der Abwicklung von Geschäften für die FIL oder ihren nationalen Föderationen ist verboten.
- 2.16** Alle Finanztransaktionen zugunsten oder zu Lasten der FIL sind gegenüber dem Kongress als FIL-Organ und gegenüber den zuständigen Prüfungsorganen der FIL transparent zu gestalten und offenzulegen.
- 2.17** Die Transparenz der Vergütungen aller Mitglieder der FIL-Organen und der FIL-Beauftragten und Geschäftspartner ist zu gewährleisten.
- 2.18** Ein konkreter, mit Tatsachen begründeter Korruptionsverdacht ist gegenüber dem zuständigen FIL-Organ offenzulegen.
- 2.19** Alle Handlungen sind zu unterlassen, die das Risiko des Verlustes der Gemeinnützigkeit und der steuerlichen Integrität gefährden könnten.
- 2.20** Wenn auf dem relevanten Beschaffungsmarkt ein spürbarer Wettbewerb vorhanden ist, besteht bei der Beschaffung von Gegenständen und Dienstleistungen im Wert von mindestens 50.000 € die Pflicht, mindestens drei Konkurrenzangebote einzuholen. Sollte nach etwaigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Ausschreibungspflicht bestehen, so sind diese Vorschriften einzuhalten.
- 2.21** Die Führung des Verbandshaushaltes muss den Grundsätzen der Sparsamkeit genügen.
- 2.22** Die Verbandsführung soll sich, soweit tunlich, bezahlbar und sinnvoll, um angemessenen Versicherungsschutz zur Absicherung von Risiken des sportlichen Wettbewerbs und der Tätigkeit von Organen und Beauftragten der FIL bemühen.

III Verfahren bei Verdacht von Verstößen gegen den FIL Ethik-Code

1. Zuständige Ermittlungsorgane

- 1.1** Zuständige Ermittlungsorgane der FIL sind der FIL-Ethik-Beauftragte sowie die aus drei Mitgliedern bestehende FIL-Ethik-Kommission. Beide Organe sind durch den Kongress zu wählen. Auf Antrag der Exekutive können alle Mitglieder des Rechtsausschusses personenidentisch zu Mitgliedern der FIL-Ethik-Kommission gewählt werden.

- 1.2** Der FIL-Ethik-Beauftragte und die FIL-Ethik-Kommission werden jeweils bis zu demjenigen Kongress gewählt, der im selben Jahr wie die nächsten Olympischen Winterspiele abgehalten wird.
- 1.3** Der FIL-Ethik-Beauftragte und die FIL-Ethik-Kommission sind unabhängig und neutral und keinen Weisungen unterworfen. Der FIL-Ethik-Beauftragte ist kein Mitglied der Exekutive und darf auch keinem anderen Organ der FIL angehören. Die FIL-Ethik-Kommission ist kein Mitglied der Exekutive und darf auch keinem anderen Organ mit Ausnahme des Rechtsausschusses angehören.

2. Anzeige von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code

Eine Anzeige wegen eines Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code kann jedes FIL-Organ, jede nationale Föderation, jeder Athlet und jeder sonstige Dritte einreichen, der sich durch den angeblichen Verstoß gegen den FIL-Ethik-Code beeinträchtigt fühlt. Eine Anzeige kann auch anonym erfolgen. Die Anzeige von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code sind beim FIL-Ethik-Beauftragten einzureichen.

Hält der FIL-Ethik-Beauftragte einen Verstoß gegen den FIL-Ethik-Code für möglich, so wirkt er bei leichten Verstößen auf eine Selbstverpflichtung zur Beseitigung der Verletzung des FIL-Ethik-Codes hin. Wird eine Selbstverpflichtung nicht akzeptiert oder ist die Verletzung des FIL-Ethik-Codes als schwerwiegend einzuschätzen, so beantragt der FIL-Ethik-Beauftragte bei der FIL-Ethik-Kommission die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, soweit keine vorrangige Zuständigkeit des Schiedsgerichts gegeben ist. Hält der FIL-Ethik-Beauftragte einen Anfangsverdacht bezüglich einer Verletzung des FIL-Ethik-Codes nicht für gegeben, stellt er das Verfahren ein.

3. Durchführung von Ermittlungen

Auf Antrag des FIL-Ethik-Beauftragten leitet der Vorsitzende der FIL-Ethik-Kommission ein Ermittlungsverfahren ein und führt nach Anhörung des Betroffenen die Ermittlung und Aufklärung von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code durch. Bei Bedarf kann der Vorsitzende der FIL-Ethik-Kommission auch die anderen Mitglieder der Kommission hinzuziehen. Die FIL-Ethik-Kommission kann auch dritte Personen im Zusammenhang mit den Ermittlungen befragen oder einschalten.

4. Abschlussverfügung der FIL-Ethik-Kommission

Besteht nach der Einschätzung der FIL-Ethik-Kommission ein hinreichender Verdacht bezüglich eines Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code, so kann sie je nach der Schwere des Vergehens die nach eigenem Ermessen angemessenen vorläufigen Sanktionen verhängen, ohne aber die Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen. Insbesondere kann die FIL-Ethik-Kommission Betroffene vorläufig von ihren Ämtern und Funktionen auf einen Zeitraum von maximal 90 Tagen suspendieren und/oder sonstige Tätigkeiten untersagen. Athleten können bei dringendem Tatverdacht einer Wettkampfmanipulation oder eines schweren

Verstoßes gegen den FIL-Ethik-Code auf einen Zeitraum von maximal 90 Tagen vorläufig gesperrt werden.

Außerdem beantragt die FIL-Ethik-Kommission die Durchführung eines Verfahrens beim Schiedsgericht der FIL.

Die FIL-Ethik-Kommission stellt das Verfahren ein, wenn sich als Ergebnis ihrer Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht ergeben hat oder die Verstöße des FIL-Ethik-Code als geringfügig einzustufen sind und gegebenenfalls gegen Verhängung einer Ordnungsbuße erledigt werden können.

5. Sanktionierung von Verstößen gegen den FIL-Ethik-Code

Das Schiedsgericht hat bewiesene Verstöße gegen den FIL-Ethik-Code mit denjenigen Sanktionen zu bestrafen, die hierfür in den Statuten der FIL vorgeschrieben sind. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten der Ermittlungen und des Schiedsverfahrens. Im Falle einer Verfahrenseinstellung kann das Schiedsgericht auf Antrag der FIL-Ethik-Kommission die Ermittlungskosten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegen, dessen Antrag als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist.

6. Verfahrensablauf

Das Schiedsverfahren zur Beurteilung von Ethik-Verstößen ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Die Ergebnisse dieses Schiedsverfahrens können von der FIL-Ethik-Kommission in geeigneter Weise unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten veröffentlicht werden.

7. Weitere anwendbare Vorschriften und Inkrafttreten

Im Übrigen sind die Statuten und die Rechts- und Verfahrensordnung der FIL **sowie der IOC Code of Ethics** ergänzend anzuwenden.

Der „Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions“ gilt in der folgenden Fassung der Artikel 1,2 und 6:

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Vergünstigungen“ bezeichnen den direkten oder indirekten Empfang bzw. die Bereitstellung von Geldmitteln oder deren Gegenwerten wie beispielsweise, jedoch nicht auf diese beschränkt, Schmiergeldern, Vorteilen, Präsenten und anderweitigen Annehmlichkeiten einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf diese, Gewinnen und/oder potenziellen Gewinnen als Folge von Wetteinsätzen; die vorangegangenen Ausführungen erstrecken sich nicht auf offizielle Preisgelder, Antrittsprämien oder Zahlungen, die im Rahmen eines Sponsoring oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen erfolgen;
- 1.2 „Wettbewerb“ bezeichnet jeden sportlichen Wettbewerb, jedes Turnier, jeden Wettkampf oder jede Veranstaltung, die gemäss den Richtlinien eines Sportverbandes oder dessen angeschlossenen Organisationen, bzw. die,

gegebenenfalls, in Übereinstimmung mit den Regeln eines anderen kompetenten Sportverbandes, ausgerichtet werden;

- 1.3 "Insider-Informationen" bezeichnen Informationen in Bezug auf jegliche Wettbewerbe, über die eine Person auf Grund seiner oder ihrer Position hinsichtlich einer Sportart oder eines Wettbewerbes verfügt; hiervon ausgenommen sind alle Informationen, die bereits veröffentlicht wurden oder allgemein bekannt sind, die interessierten Mitgliedern der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind oder die gemäss den für den jeweiligen Wettbewerb maßgeblichen Richtlinien und Bestimmungen verlautbart worden sind;
- 1.4 "Teilnehmer" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einer der folgenden Kategorien angehört:
 - a. „Athlet“ bezeichnet jede Person bzw. alle Gruppen von Personen, die an sportlichen Wettbewerben teilnimmt bzw. teilnehmen;
 - b. "Personal zur Unterstützung der Athleten" bezeichnet jeden Betreuer, Trainer, Manager, Agenten, das Mannschaftspersonal, die Mannschaftsfunktionäre, das medizinische Personal bzw. die Angehörigen der Heilhilfsberufe, die mit Athleten, welche an sportlichen Wettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln; ferner werden damit alle anderen Personen bezeichnet, die mit den Athleten arbeiten;
 - c. "Funktionär" bezeichnet jede Person, die Eigentümer, Anteilseigner, Führungskraft oder Mitarbeiter von Einrichtungen ist, welche sportliche Wettbewerbe ausrichten und/oder fördern; hierzu zählen ferner Schiedsrichter, Jurymitglieder sowie alle übrigen akkreditierten und verpflichteten Personen. Darüber hinaus umfasst der Begriff auch Funktionäre und Mitarbeiter des Sportverbandes oder, gegebenenfalls, einer anderweitigen Sportorganisation bzw. eines Sportvereins, die/der den Wettbewerb anerkennt.
- 1.5 "Sportwetten, Wetten, Wettgeschäft" bezeichnet jeden Wetteinsatz in Form einer Einlage in Geldwert verbunden mit der Erwartung eines Gewinnes in Geldwert, der von einem künftigen und ungewissen Ereignis in Bezug auf den sportlichen Wettbewerb abhängig ist.

Artikel 2 - Zuwiderhandlungen

Das nachfolgend beschriebene Verhalten stellt, wie in diesem Artikel festgelegt, eine Zuwiderhandlung gegen diesen Code dar:

2.1 Wettgeschäft

Wettgeschäfte in jeder Beziehung hinsichtlich des Sportes des Teilnehmers.

2.2 Manipulation sportlicher Wettbewerbe

Eine vorsätzliche Herbeiführung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine missbräuchliche Änderung des Ergebnisses oder des Verlaufes eines sportlichen Wettbewerbes gerichtet ist, um den sportlichen Wettbewerb gänzlich oder teilweise seines unberechenbaren Charakters zu berauben, mit dem Ziel, sich selbst oder anderen Personen einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

2.3 **Korruptes Verhalten**

Das Anbieten, Fordern, Empfangen, Suchen oder Akzeptieren eines Vorteils im Zusammenhang mit der Manipulation eines Wettbewerbs bzw. jede andere Form von Korruption.

2.4 **Insider-Informationen**

2.4.1. Die Verwendung von Insider-Informationen zum Zwecke von Wettgeschäften, jede Form einer Manipulation von sportlichen Wettbewerben bzw. alle anderweitigen korrupten Zwecke, unabhängig davon, ob diese von einem Teilnehmer ausgehen oder über eine andere Person/Einrichtung verfolgt werden.

2.4.2. Die Offenlegung von Insider-Informationen an irgendeine Person / Einrichtung, unabhängig davon, ob damit ein Vorteil verbunden ist oder nicht, bei welcher dem Teilnehmer bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass diese Offenlegung dazu führen könnte, dass die Informationen zu Zwecken von Wettgeschäften, zu irgendeiner Art von Manipulation von Wettbewerben oder für anderweitige korrupte Ziele verwendet werden.

2.4.3 Das Verschaffen und/oder die Annahme eines Vorteils für die Bereitstellung von Insider-Informationen; hierbei ist es unerheblich, ob eine Insider-Information tatsächlich bereitgestellt worden ist.

2.5 **Unterlassene Berichterstattung**

2.5.1 Unterlassene Berichterstattung an die zuständige **FIL** bzw. an die betreffende Melde-/Berichtseinrichtung oder -behörde bei der ersten sich bietenden Gelegenheit über sämtliche Details jeglicher Annäherungen oder Aufforderungen, die der Teilnehmer dahingehend erhält, sich auf ein Verhalten oder Vorgänge einzulassen, die auf eine Verletzung dieses Codes hinauslaufen könnten.

2.5.2 Unterlassene Berichterstattung an die zuständige **FIL** bzw. an die betreffende Melde-/Berichtseinrichtung oder -behörde bei der ersten sich bietenden Gelegenheit über sämtliche Details eines jeden Vorfalles, einer jeden Tatsache oder Angelegenheit, die dem Teilnehmer bekannt werden (bzw. über welche dieser vernünftigerweise hätte unterrichtet sein sollen); diese schließen auch Annäherungen und Aufforderungen ein, die ein anderer Teilnehmer dahingehend erhält, sich auf ein Verhalten einzulassen, das auf eine Verletzung dieses Codes hinauslaufen könnte

2.6 **Unterlassene Zusammenarbeit**

2.6.1 Unterlassene Zusammenarbeit bei jeglichen von der **FIL** durchgeführten Ermittlungen hinsichtlich einer möglichen Verletzung dieses Codes einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf, unterlassene präzise, vollständige und ohne ungebührliche Verzögerung erfolgte Bereitstellung von Informationen und/oder Unterlagen und/oder Zugang oder Unterstützung, wie von der **FIL** angefordert, als Teil solcher Ermittlungen.

2.6.2 Behinderung oder Verzögerung von durch die **FIL** durchgeführten Ermittlungen hinsichtlich einer möglichen Verletzung dieses Codes einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf, Verschleierung, Verfälschung oder Zerstörung jedweder Unterlagen oder anderweitiger Informationen, welche für die Ermittlungen von Belang sein könnten.

2.7 Anwendung der Artikel 2.1 bis 2.6

- 2.7.1 Für die Festlegung, ob eine Verletzung begangen worden ist, sind folgende Punkte nicht relevant:
- a. ob der Teilnehmer an dem betreffenden Wettbewerb teilnimmt oder nicht;
 - b. ob das Ergebnis des Wettbewerbs, auf welchen die Wette geschlossen worden ist oder geschlossen werden sollte;
 - c. ob irgendein Vorteil oder eine anderweitige Zuwendung tatsächlich gewährt oder empfangen worden ist oder nicht;
 - d. Art oder Ergebnis der Wette;
 - e. ob die Anstrengungen oder die Leistung des Teilnehmers in dem betreffenden Wettbewerb durch die in Frage stehenden Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt worden sind (oder dies erwartet werden könnte) oder nicht;
 - f. ob das Ergebnis des betreffenden Wettbewerbs durch die in Frage stehenden Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt worden sind (oder dies erwartet werden könnte) oder nicht;
 - g. ob die Manipulation einen Verstoß gegen die technischen Vorschriften der **FIL** beinhaltet oder nicht;
 - h. ob bei dem Wettbewerb die zuständigen nationalen oder internationalen Repräsentanten der **FIL** anwesend waren oder nicht.
- 2.7.2 Jede Form von Hilfestellung, Anstiftung oder Bestrebung durch einen Teilnehmer, die in einer Verletzung dieses Codes gipfeln könnte, wird so behandelt, als ob die Verletzung begangen worden ist, egal ob nun eine solche Handlung tatsächlich zu einer Verletzung geführt hat und/oder ob diese Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist oder nicht.

Artikel 6 – Gegenseitige Anerkennung

- 6.1 Vorbehaltlich des Rechts auf Widerspruch müssen alle Entscheidungen, die von einem Sportverband in Übereinstimmung mit diesem Code durchgeführt werden, von allen anderen Sportorganisationen anerkannt und respektiert werden.
- 6.2 Alle Sportorganisationen müssen die Entscheidung(en) einer anderen Sportorganisation oder eines zuständigen Gerichts, die keine Sportorganisation im Sinne dieses Codes ist, anerkennen und respektieren.

Ansonsten gelten die Verfahrensregeln und Sanktionen der FIL-Statuten und die FIL Rechts- und Verfahrensordnung und der FIL-Ethik-Code.

Der FIL-Ethik-Code tritt mit Beschlussfassung während des **70.** FIL-Kongresses **2022** in Kraft.

Fassung vom **18.06.2022**

